

## **Ehevertrag bei Unternehmerehen – BGH bestätigt Ausschluss des Zugewinnausgleichs**

Wer heiratet, schließt nicht nur einen Bund fürs Leben, sondern auch einen Vertrag – oft ohne es zu wissen. Das Gesetz ordnet für Eheleute automatisch den sogenannten gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft an. Im Fall einer Scheidung bedeutet das, dass der Ehepartner, der während der Ehe mehr Vermögen hinzugewonnen hat, die Hälfte des Zugewinns an den anderen ausgleichen muss. Viele Paare entscheiden sich jedoch bewusst dafür, hiervon abzuweichen und im Ehevertrag Gütertrennung zu vereinbaren – besonders dann, wenn einer der Partner Unternehmer oder selbständig tätig ist.

Doch wie weit darf eine solche Vereinbarung gehen? Kann ein Zugewinnausgleich vollständig ausgeschlossen werden, selbst wenn ein Partner später beruflich zurücktritt oder vorübergehend die Kinder betreut?

Der Bundesgerichtshof hat hierzu am 28. Mai 2025 - Az. XII ZB 395/24 noch einmal Klarheit geschaffen. In dem zugrunde liegenden Fall hatten die Eheleute vor der Hochzeit notariell Gütertrennung vereinbart. Die Ehefrau, selbst Betriebswirtin und zunächst als Unternehmensberaterin tätig, betreute später die Kinder und gab ihre Erwerbstätigkeit zeitweise auf. Nach der Trennung verlangte sie dennoch einen Zugewinnausgleich und hielt die Vereinbarung für sittenwidrig. Sie argumentierte, dass ihre beruflichen Einschränkungen vorhersehbar gewesen seien und zu einer deutlichen Benachteiligung geführt hätten.

Der BGH wies ihre Rechtsbeschwerde zurück. Ausschlaggebend war, dass der Zugewinnausgleich nicht zum unverzichtbaren Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts gehört. Ehegatten dürfen ihn wirksam ausschließen – selbst wenn bereits bei Vertragsschluss absehbar ist, dass ein Partner später weniger verdienen wird oder sich aus dem Erwerbsleben zurückzieht. Besonders in Unternehmerehen erkennt die Rechtsprechung ein legitimes Interesse, das Betriebsvermögen vor einem möglichen existenzgefährdenden Zugriff im Scheidungsfall zu schützen. Dies dient nicht nur dem Unternehmer, sondern auch der wirtschaftlichen Grundlage der gesamten Familie.

Das Gericht betonte außerdem, dass eine Zwangslage oder ungleiche Verhandlungsposition – eine sogenannte subjektive „Imparität“ – für die Annahme einer Sittenwidrigkeit Voraussetzung ist. Im konkreten Fall war die Ehefrau gut ausgebildet, wirtschaftlich abgesichert und anwaltlich beraten. Auch dass der Ehemann die Eheschließung vom Abschluss eines Ehevertrags abhängig machte, begründete keine unzulässige Benachteiligung. Alle Verhandlungen waren offen und transparent, die Vertragsinhalte ausreichend erläutert, und eine erhebliche Drucksituation ließ sich nicht nachweisen.

Das Urteil verdeutlicht, dass Gerichte Eheverträge nicht leichtfertig aufheben. Wer einen solchen Vertrag anfechten möchte, muss konkrete, gravierende und nachvollziehbare Gründe vorbringen, die eine Ausnutzung von Schwäche oder Abhängigkeit belegen. Gleichzeitig zeigt die Entscheidung, dass sorgfältig formulierte und ausgewogene Vereinbarungen – gerade in Unternehmerehen – rechtlich Bestand haben und beiden Partnern Sicherheit bieten können.

Auch hier zeigt sich mal wieder: Frühzeitige und umfassende rechtliche Beratung vor Abschluss eines Ehevertrags ist entscheidend. Eine sorgfältig durchdachte Regelung schützt nicht nur das Unternehmen oder Vermögen, sondern schafft Klarheit für beide Partner, verhindert langwierige Streitigkeiten und bewahrt die Familie vor zusätzlichen Belastungen im

Falle einer Trennung. Wer einen Ehevertrag abschließt, handelt nicht aus Misstrauen, sondern übernimmt Verantwortung – für sich selbst und die gemeinsame Zukunft.

Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.